

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 417/2010

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	11.01.2011	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Matthias Blanke	Stellv. Fachbereichsleiter/in: gez. Olaf Freitag
--	---

Stellungnahme der Stadt Varel zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Windkraftanlagen Conneforde und der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.12.2010 hat die Gemeinde Wiefelstede die Stadt Varel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 – Sondergebiet Windenergieanlagen Conneforde, sowie der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Wiefelstede befindet sich an der südlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Wiefelstede, etwa in Höhe des Umspannwerkes Conneforde. Hier sind bereits heute 3 Windkraftanlagen des Typs Enercon E 40 mit einer Endleistung von 600 Kw. aufgestellt. Ein privater Investor beabsichtigt jetzt die bestehenden Anlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen mit 2.3 Mw Nennleistung zu ersetzen. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde Wiefelstede den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 durch eine 1. Änderung entsprechend anpassen. Die neuen Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 70 bzw. Enercon E 82 sollen eine maximal zulässige Narbenhöhe von 109 m und eine maximale Gesamthöhe von etwa 150 m erreichen dürfen. Entsprechende Festsetzungen sollen im Bebauungsplan getroffen werden.

Ziel des Ersatzes der alten Anlagen ist die Steigerung der Stromproduktion im Rahmen dieses Repowering. Zudem gibt die Begründung an, dass die neu geplanten Windenergieanlagen auf einem besseren technischen Stand sind, so dass geringe Schallimmissionen von

ihnen ausgehen und zudem eine bedarfsgerechte Regelung der Anlagen hinsichtlich Schall und Schattenwurf erreicht wird.

Auf dem Gebiet der Stadt Varel befindet sich die nächstgelegene Bebauung entlang der Klattenhofstraße in einer Entfernung von 500 m zum Geltungsbereich. Damit ergibt sich eine Entfernung zu den einzelnen Windkraftanlagen von über 500 m.

Eine Schall- und eine Schattenwurfimmissionsprognose liegt noch nicht vor. Diese wird erst im Rahmen des Auslegungsverfahrens zur Verfügung stehen.

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird es zu einer erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, die sich auch auf den Bereich der Stadt Varel auswirkt.

Insgesamt sind seitens der Stadt Varel jedoch keine Belange zu erkennen, die der geplanten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4, sowie der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede entgegenstehen, sofern im Rahmen einer Schallimmissionsprognose und einer Schattenwurfprognose belegt wird, dass Vareler Bürger durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen sind.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 wurde eine Unterschriftenliste gegen das Repowering der Windkraftanlagen in Conneforde, die an den Bürgermeister der Gemeinde Wiefelstede gerichtet war, auch der Stadt Varel zur Verfügung gestellt. Mit dieser Unterschriftenliste wenden sich auch Vareler Bürger gegen das geplante Repowering der Windkraftanlagen.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Varel bestehen gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 – Sondergebiet Windenergieanlagen Conneforde, sowie die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede grundsätzlich keine Bedenken, sofern im Rahmen einer Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose belegt wird, dass Vareler Bürger nicht erheblich durch die Bebauungsplanänderung beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für den Bereich Stadt Varel möglichst gering zu halten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Gebietes der Stadt Varel in der Nähe des Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Waldgebiet befindet, dass in die Betrachtung hinsichtlich der Beeinträchtigung von Flora und Fauna einzubeziehen ist.